

Satzung

der Tisch-Tennis-Gemeinschaft Ötigheim e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tisch-Tennis-Gemeinschaft Ötigheim. Er hat seinen Sitz in Ötigheim und führt seit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt, Register-Nr. 402, den Namen: Tisch-Tennis-Gemeinschaft Ötigheim e.V.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennis-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) und Ehrenmitgliedern.

2. Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit dem Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres. Eine besondere Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins bedarf es nicht.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den besonderen Status der Ehrenmitglieder regelt der Verein neu in einer Ehrenordnung, die Teil der Satzung ist.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gleichberechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft bringt keine zusätzlichen Mitgliedsrechte mit sich.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschuß aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Der Beschluß über den Ausschuß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das

Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung. Die Beiträge werden in einem banktechnisch vom Vorstand gewählten Verfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen. Die Beiträge sind am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Beitragsfreistellung gewähren. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

Die Mitglieder gestatten die Erhebung und Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Adresse) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu verwalten hat. Eine Weitergabe von Daten für Werbezwecke an Dritte ist untersagt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:
– der Vorstand
– die Generalversammlung
– die Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendleiter

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Festausschuß
- den Mannschaftsführern
- den Jugendleitern

Er hat nur eine beratende Funktion.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bestellen. Es ist vollstimmberechtigt im Vorstand.
3. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung zwei Jahre.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Generalversammlung

1. In der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer (§ 15)
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Berufung gegen Ausschluß aus dem Verein
- Auflösung des Vereins

3. Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in dem örtlichen Gemeindemittelungsblatt mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

4. Anträge zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden.
5. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und im übrigen nicht über Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Ausschluß von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins beraten oder beschlossen wird.
6. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive sowie das passive Wahlrecht. Bei Stimmabgaben für Wahlen gelten die Regeln der Ziffer 7.

§ 13 Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. § 12 der Satzung gilt entsprechend.
2. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand fordern.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Versammlungen nach §§ 11, 12 und 13 der Satzung ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand begleiten und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins, so wie er sich nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung sowie sonstiger Mitgliederversammlungen darstellt, zu prüfen. In der Generalversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Ihre Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur die Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Ötighheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 30.04.1993

Sie wurde in der Generalversammlung des Vereins am 12.05.1995 beschlossen.

Öttingheim, 12.05.1995

Der 1. Vorsitzende: Der 2. Vorsitzende: Der Protokollführer:

A. Fe *M. Dreyer* *W. Fohrer*

Die anwesenden Mitglieder:

Edwin Heise
Prof. Heide
G. Lallbörn
St. S
A. Fe (Andr. Kuhn)
H. Wulke (nathiasbiedermaier)
Dagmar Heck
Wolfgang Kohler
Rudi
St. S (Alban Stutz)
Ul. Fohrer
F. Krambacher

H. Wulke
St. S
W. Dreyer
M. Dreyer
Ulrich Krambacher
G. Kraft
F. Wulke
Christoph Krambacher
F. Wulke
F. Krambacher, W. Fohrer
Dominik Krambacher
Christian Wulke